

Ergänzende Bestimmungen der EWR Netz GmbH Worms (nachstehend EWR genannt) zu der Verordnung über "Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden (AVB WasserV) vom 20.06.1980

Allgemeine Bestimmungen

Ist ein Anschluss oder die Versorgung zu den nachstehend genannten Bedingungen aus wirtschaftlichen oder betriebstechnischen Gründen oder wegen besonders hoher Aufwendungen nicht möglich, so ist die EWR zur Ausführung nur verpflichtet, wenn der Kunde die Herstellungs- und Unterhaltungskosten nach Maßgabe der EWR übernimmt.

Die EWR schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. Tritt an die Stelle eines Grundstücks- / Hauseigentümers eine Kundengemeinschaft, z.B.

Wohnungseigentümergeinschaft, so wird der Versorgungsvertrag mit der Kundengemeinschaft abgeschlossen. Jeder Kunde, z.B. Wohnungseigentümer, haftet als Gesamtschuldner.

1. Baukostenzuschuss

Für den Anschluss an das Wasserleitungsnetz der EWR zahlt der Kunde der EWR einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Versorgungsleitungen, Druckerhöhungsanlagen und sonstige zugehörige Einrichtungen. Als Versorgungsbereich wird das gesamte Wasserversorgungsgebiet der EWR angesehen.

Der Baukostenzuschuss beträgt 70% der angefallenen oder zu erwartenden Herstellungs- und Anschaffungskosten für die Erstellung und Verstärkung der Verteilungsanlagen. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss bemisst sich wie folgt:

$$\text{BKZ (Euro)} = 0,7 \times K \times \text{SFL} / \text{SuSFL}$$

K = Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der Verteilungsanlagen

SFL = Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes. Die Straßenfrontlänge bemisst sich bei Grundstücken, die an zwei oder mehrere Straßen grenzen, nach der Frontlänge der Straßenseite, an der der Anschluss erfolgt.

SuSFL = Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die angeschlossen werden können

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Berechnungsgrundlagen wird der Baukostenzuschuss für einen Anschluss an das Wasserverteilungsnetz der EWR je laufenden Meter Straßenfrontlänge berechnet.

Der Baukostenzuschuss ist dem Preisblatt (Anlage) zu entnehmen.

2. Netzanschlusskosten

Für Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Netzanschlüssen wesentlich abweichen, werden die Kosten objektbezogen ermittelt.

Übliche Netzanschlüsse sind Anlagen mit einer Anschlussleitung bis Da 50, einer Anschlusslänge bis 10 m und der Hauseinführung in einem Kellerraum.

Bei der Berechnung des Hausanschlusses wird die Länge der Anschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zur Einführung in das Gebäude oder einen Netzanschlussschrank berücksichtigt.

Für die Verbindung der Kundenanlage (ab Absperrarmatur / Hauseinführung) mit dem Verteilungsnetz (Abzweigstelle) zahlt der Kunde der EWR die Hausanschlusskosten gemäß Preisblatt (Anlage)

3. Änderungen des Hausanschlusses und der Messeinrichtungen

Die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses und der Messeinrichtungen trägt der Kunde, wenn diese Änderung durch eine Änderung seiner Anlage oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst wird. Diese Kosten werden nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand oder einer vereinbarten Pauschale berechnet.

Dies gilt auch, wenn der Hausanschluss durch eine Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers verstärkt werden muss.

4. Inbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch Einbau des Zählers, durch Beauftragte der EWR. Die Inbetriebnahmekosten sind dem Preisblatt (Anlage) zu entnehmen.

5. Messeinrichtungen

Die Prüfung eines Messgerätes vor Ort, auf Antrag des Kunden, wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Erfolgt die Prüfung eines Messgerätes in einer staatlich anerkannten Prüfstelle, so gilt hier die Gebührenordnung der PTB bzw. der Eich- und Beglaubigungs-Kostenverordnung.

6 Unterbrechung und Wiederinbetriebnahme des Netzanschlusses

Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung gestellt.

Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die jeweiligen Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage) berechnen.

7. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) berechnen.

Die Netzanschlusskosten werden bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

9. Mehrspartenversorgung

In den Gebieten, in denen die EWR AG auch die Wasser- und / oder Gasversorgung durchführt, werden bei gleichzeitiger Beauftragung und Herstellung der Hausanschlüsse für Wasser, Gas, Strom Synergieeffekte ausgeschöpft und diese für unsere Kunden in günstigere Hausanschlusskosten umgesetzt. Hierzu wird auf das separate Preisblatt „Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen zu den AVB“ verwiesen.

Anlagen

Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen der EWR Netz GmbH zur AVBWasserV